

**Richtlinie der Thüringer Sportjugend (THSJ)
im Landessportbund Thüringen e.V. (LSB)
zur Vergabe von Mitteln der Haushalts-Obergruppe 66
„Zuwendungen für Jugendarbeit“**



1. Präambel

Jugendarbeit im Sport orientiert sich auf Grundlage der §§ 11-13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII [Kinder- und Jugendhilfegesetz]:

PROFIL 1 – JUGENDBILDUNG	§ 11, Abs. 3 - NR.1
PROFIL 2 – JUGENDARBEIT IN SPORT, SPIEL UND GESELLIGKEIT	§ 11, Abs. 3 - NR.2
PROFIL 3 – INTERNATIONALE JUGENDARBEIT	§ 11, Abs. 3 - NR.4
PROFIL 4 – JUGENDERHOLUNG	§ 11, Abs. 3 - NR.5
PROFIL 5 – JUGENDVERBANDSARBEIT (Förderung von Kreis- und Stadtsportjugenden / Förderung von Sportfachverbänden (inkl. Kreis- u. Stadtjugendspiele bzw. Verbandsjugendspiele) / Jugendtage von Kreis- und Stadtsportbünden bzw. Sportfachverbänden / andere Maßnahmen)	§ 12, Abs. 1
PROFIL 6 – JUNGES ENGAGEMENT	§ 12, Abs. 2
PROFIL 8 – KOMMUNIKATION UND MEDIEN	§ 12, Abs. 2

Danach werden Mittel an Kreis- bzw. Stadtsportbünde, Sportfachverbände und Vereine auf Antrag – mit rechtsverbindlicher Unterschrift – und bei Erfüllung der geforderten Bedingungen ausgereicht.

Die Vergabe von Mitteln der Obergruppe 66 „Zuwendungen für Jugendarbeit“ des Haushaltes der THSJ wird durch diese Vergabe-Richtlinie geregelt.

Sofern in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, finden ergänzend

- die Zuwendungs- und Finanzordnung des LSB Thüringen,
- die Landes-Haushaltsordnung des Freistaates Thüringen und
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen Projektförderungen [ANBestP]

Anwendung.

2. Antragstermine

Profil 1 - Jugendbildung

- für alle Träger bei landesweiter Ausschreibung über die THSJ bis zum 31.10. für das Folgejahr an die THSJ
- ansonsten bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 2 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

- bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 3 - Internationale Jugendarbeit

- bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ
- zu beachten sind separate Fristen bei den einzelnen Jugendwerken oder anderen Trägern

Profil 4 - Jugenderholung

- für alle Träger bei landesweiter Ausschreibung über die THSJ bis zum 31.10. für das Folgejahr an die THSJ
- Sportfachverbände: bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn (für Maßnahmen, die bis inkl. Mai stattfinden) bzw. bis zum 31.3. (für Maßnahmen, die ab Mitte Mai stattfinden) an die THSJ

Profil 5 - Jugendverbandsarbeit

- bis zum 31.10. des Vorjahres durch die THSJ an den LSB (im Rahmen der Gesamtbeantragung der KSB/SSB bzw. Sportfachverbände (sog. „Budgetierung“))
- sonstige Maßnahmen: bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 6 - Junges Engagement

- bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 8 - Kommunikation und Medien

- kein einheitlicher Termin (in jedem Fall vor der Maßnahme) → *Einzelfallentscheidung*

3. Voraussetzungen / Einschränkungen / Zuschüsse

Profil 1 - Jugendbildung

1. Tagesveranstaltungen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Vorlage bzw. Einreichung der Tagesordnung oder des Lehrplanes
- mindestens 10 Teilnehmende (TN) / höchstens 40 TN

bei landesweiter offener Ausschreibung

bis zu 10,00 pro Tag/TN

ansonsten: mindestens 8 TN

bis zu 8,00 € pro Tag/TN

Alternativ zu den o. g. Tagessätzen können Zuwendungen für Honorare bis max. 10 Lehreinheiten mit bis zu je 15,00 €/Std. pro Referent*in beantragt werden.

2. Lehrgänge der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- mind. 2 Tage
- höchstens 40 TN je Maßnahme
- Wochenendlehrgang
- An- u. Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn Lehrgangsbeginn nach 12 Uhr und Ende vor 14 Uhr
- Vorlage des detaillierten Lehrgangsplanes
- Tagessätze:

bei landesweiter offener Ausschreibung und mind. 10 TN

bis zu 20,00 € pro Tag/TN

ansonsten: mindestens 8 TN

bis zu 15,00 € pro Tag/TN (mit ÜN)

bis zu 10,00 € pro Tag/TN (ohne ÜN)

Für die Förderung aller Bildungsbereiche nach Ziffern 1.-2. gilt:

* je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden

* pro Träger können maximal fünf landesweite Maßnahmen gefördert werden

Profil 2 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. 500,00 €
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

Profil 3 - Internationale Jugendarbeit

Komplementärmitelförderung von Maßnahmen in Deutschland und im Ausland aus Mitteln des Landesjugendförderplanes [in Ergänzung zu den Förderungen durch KJP und Jugendwerke]

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

Voraussetzungen:

- mind. 4 Programmtage [1 Tag Anreise, 3 Tage Programm, 1 Tag Abreise]
- ausgeglichenes dt./ausländ. Partnerverhältnis
- mind. 5 Kinder + 2 Betreuer [ab 10 TN 5:1]

Maßnahmen im Inland:

- Tagessatz bis zu 12,00€ pro Tag/TN [Kinder+Betreuer, dt.+ausländ. Partner]

Maßnahmen im Ausland:

- bis zu 75% der Fahrt-/Flugkosten für Hin-/Rückreise, max. jedoch 500 €,
- in Ergänzung zu den Förderungen durch KJP und Jugendwerke: bis zu 75% der Restsumme der
- Fahrt-/Flugkosten für Hin-/Rückreise, max. jedoch 500 €.

Profil 4 - Jugenderholung

1. Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine [landesweit]:

- Ausschreibung im Jahresprogramm
- offen für Vereins-/Nichtvereinsmitglieder
- mind. 4 Übernachtungen / max. 14 Tage
- An-/Abreise = 1 Tag
- mindestens 12 TN [die noch nicht 27 Jahre alt sind] / max. 60 TN
- je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden
- Tagessatz:

bis zu 10,00 € pro Tag/TN

2. Maßnahmen der Sportfachverbände:

- Vorlage des Programms
- mind. 2 Übernachtungen / max. 14 Tage
- An-/Abreise = 1 Tag
- mindestens 10 TN [die noch nicht 27 Jahre alt sind] / max. 40 TN
- je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden
- Tagessatz:

bis zu 8,00 € pro Tag/TN

Profil 5 - Jugendverbandsarbeit

1. Förderung von Kreis- und Stadtsportjugenden

- Aufgaben der Sportjugend von Vereins- oder Kreis-/Stadtsportjugendleitungen
- Berechnung nach Formel „Budgetierung“ entsprechend der Kenntnisnahme des Vorstandes der THSJ vom 16.03.2022

2. Förderung von Sportfachverbandsjugenden

- Aufgaben der Sportjugenden der Sportfachverbände
- Berechnung nach Formel „Budgetierung“ entsprechend Kenntnisnahme des Vorstandes der THSJ vom 16.03.2022

3. Jugendtage / **Jugendausschüsse** von Kreis- und Stadtsportjugenden bzw. Sportfachverbandsjugenden

- Antrag an die THSJ mit Kosten- und Finanzierungsplan
- Zuwendung bis zu 80 €

4. Sonstige Maßnahmen von Kreis- und Stadtsportjugenden, Sportfachverbandsjugenden bzw. Vereinen

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- keine investive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben / nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

Profil 6 - Junges Engagement

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- keine investive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben / nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

Profil 8 – Kommunikation und Medien

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- keine investive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben / nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

4. Nachweisführung

Profil 1 - Jugendbildung

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen

Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind

- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes, realisierter Tagungs- / Lehrgangsplan sowie Kopie der Honorarverträge

Profil 2 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Aus-gaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 3 - Internationale Jugendarbeit

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 4 - Jugenderholung

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unter-zeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind.
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 5 - Jugendverbandsarbeit

- **„Budgetierung“** bis 30.4. des Folgejahres im Rahmen der gemeinsamen Abrechnung [Gesamtorganisation und Jugendorganisation] des privatrechtlichen Vertrages zwischen dem LSB und den Gesamtorganisationen der KSB/SSB bzw. der Sportfachverbände
- sonstige Maßnahmen (inklusive Jugendtage) - bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind

Profil 6 - Junges Engagement

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 8 – Kommunikation und Medien

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Diese Vergaberichtlinie tritt nach Beschluss des THSJ-Vorstandes vom 19.10.2022 am 01.01.2023 bis auf Widerruf in Kraft.

Rückzahlungsansprüche einschließlich deren Verzinsung werden entsprechend den Bestimmungen des § 50 SGB X geregelt.

gez. Robert Fischer

Vorsitzender der Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e.V.

Formulare sind abrufbar unter: www.thueringer-sportjugend.de